

Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften Nr. 32 „Innere Wegäcker“, 6. Änderung

Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 – 4 und 8 – 10 BauGB i.d.F. vom 22. Juli 2011 (BGBl. I Seite 1509)
2. §§ 1 – 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I Seite 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548)
3. §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 (GBl. Seite 358, berichtigt Seite 416) i.V.m. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 09.11.2010 (BGBl. Seite 793)
4. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl 1991, Teil I, Seite 58, zuletzt geändert am 22.07.2011, BGBl. I Seite 1509, 1510 ff.)

Rechtliche Festsetzungen (Text)

1. Ziffer B 10.1 wird wie folgt ersetzt:

Das Bauvorhaben liegt in der quantitativen inneren Zone A und der qualitativen weiteren Zone III/1 des künftigen Heilquellenschutzgebietes von Bad Säckingen. Es gilt:

- Das Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Plätzen, Straßen und Wegen und von Lärmschutzdämmen ist verboten.
- Das Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen ist nur zulässig bis zu einer Eingriffstiefe in den Untergrund von maximal 10 m und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Um eine Entspannung des tiefen Grundwassers zu verhindern darf nicht tiefer als 1 m ins Rotliegende eingegriffen werden.
- Wärmepumpen zur Wärme- und Kältegewinnung (Grundwasser-, Erdreich- und Oberflächenwasserwärmepumpen) sind verboten.

2. Nach Ziffer B 10.2 wird folgende Ziffer 10.3 angefügt:

- a) Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 3254 sind nördlich der Tiefgaragen-Zufahrt 3 kleinkronige Ersatzbäume zu pflanzen. Eine weitere Baumpflanzung ist im Nordosten des Grundstücks vorzunehmen.
- b) Die Außenanlagen sind auf der Grundlage des beiliegenden Grünplanes (Anlage 1) mit Heckenpflanzungen sowie extensiver bzw. intensiver Begrünung zu versehen.

Bad Säckingen, den 15.12.2014

Stadtverwaltung



Alexander Guhl, Bürgermeister

Anlage 1

zum Bebauungsplan Nr. 32 „Innere Wegäcker“, 6. Änderung

Zu verwendende Pflanzarten

- Kleinkronige Laubbäume:
- Französischer Ahorn
 - Feldahorn
 - Hainbuche
- Freiwachsende Hecke:
- Kornellkirsche
 - Gemeiner und Wolliger Schneeball
 - Felsenbirne
 - Schwarzer Holunder
 - Pfaffenhütchen
 - Liguster
 - Heckenrose
 - Berberitze
 - Haselnuss
 - Schlehe
 - Weissdorn
- Schnitthecke:
- Hainbuche
 - Rotbuche